

# Landratsamt Altötting

Az.: 22-824.12/2-H16-2022/01

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;  
Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz**

### H16 – FKW-Verwertungsanlage

**Errichtung und Betrieb einer neuen FKW-Verwertungsanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen.**

---

Die Firma Dyneon GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort im Chemiepark Gendorf eine neue FKW-Verwertungsanlage (H16) zu errichten und zu betreiben. Das beantragte Vorhaben ist eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle pro Tag - Nr. 8.1.1.1 der 4. BImSchV; außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL, Nr. 5.2 b) den Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU;

In der neuen FKW-Verwertung sollen Abgasströme und flüssige Rückstände aus den Anlagen der Firma Dyneon GmbH, sowie in geringem Umfang Abgasströme anderer Standortkunden verbrannt werden. Zusätzlich sollen PFC-haltige (Perfluorcarbons) Abwasserströme aus Anlagen der Firma Dyneon GmbH verbrannt werden. Kernstück der neuen FKW-Verwertungsanlage ist eine Feuerungsanlage mit einer beantragten maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) 13 MW. In dieser Feuerungsanlage werden flüssige Abfälle und Abgase durch Zugabe von Erdgas und Verbrennungsluft verbrannt. Nach einer mehrstufigen Reinigung des Abgases erfolgt die Ableitung ins Freie. Das in den Absorbern anfallende Abwasser wird anschließend zur Umsetzung von Calciumhydroxid zu Calciumfluorid genutzt. Nähere Einzelheiten zu Art und Umfang des Vorhabens können den beiliegenden Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde führt für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10, 13 BImSchG durch.

Ferner ist das Vorhaben auch in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Anlage 1 zum UVPG unter Nr.8.1.1.1 (X, Spalte 1) aufgeführt; somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 4, 5 UVPG erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 4, 5, 6 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG wurde am 20.07.2021 durchgeführt; TÜV-Süd hat hierzu den **Umweltbericht (§ 16 UVPG)** am 14.09.2023 erstellt. Als Ergebnis wird abschließend festgestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit entsprechender Fachstellenbeteiligung nach § 17 UVPG, mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 18 UVPG durchgeführt.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) und wird hiermit nach § 19 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Antrag nach BImSchG und die von der Firma Dyneon GmbH vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, der UVP-Bericht - sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023**

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- **Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**, Max-Plank-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 18, Tel. 08679/309-171

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am **08.12.2023**.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der **Erörterungstermin** wird gegebenenfalls am **Donnerstag, 21.12.2023** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE 08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes Altötting; gemäß §§ 16, 17 der 9. BImSchV kann in begründeten Fällen der anberaumte Termin vertagt werden oder auch wegfallen. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 29.09.2023

Bernhart

Az.: 22-33-H16-G1/22 (alt)

**Az. 22-824.12.2-H16-2022/01 (neu)**

**Verteiler:**

- a) an das Sachgebiet 41 (Frau Schmidmeier/Frau Straub) im Hause  
mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt des Landkreises Altötting (Freitag 29.09.2023).
- b) an die Anzeigenannahme des Alt-/Neuöttinger-Burghauser Anzeigers  
mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im ANA bis **spätestens 29.09.2023**.  
Wir bitten anschließend um Mitteilung des Erscheinungstages und Rechnungsstellung an das Landratsamt Altötting, Sg. 22 – Umweltschutz.
- c) an die Firma InfraServ Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz;  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- d) an die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz,  
z. Hd. Herrn Schäfer  
mit der Bitte um weitere Veranlassung (Auslegung der Antragsunterlagen).
- e) an die Abteilung 2, Frau Meilner / i. V. Dr. Müller, im Hause
- f) an das Sachgebiet 22, Frau Kaiser / Herr Rottmüller, im Hause
- g) an das Landesamt für Umwelt (LfU) – Herrn Neumeyer  
als künftige Überwachungsbehörde – 17. BImSchV

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Altötting, 29.09.2023  
Landratsamt Altötting

Bernhart